

Zürich, 30. September 1998

## DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. August 1998 reichte Gemeinderat Theo Hauri (SVP) folgende Motion GR Nr. 98/252 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, wonach das Waldamt als selbständiges Amt aufzuheben ist und in das bestehende Gartenbau- und Landwirtschaftsamt integriert wird.

### Begründung

Die Sparmassnahmen zur Sanierung der städtischen Finanzkrise bedingen auch eine Straffung der Dienststellen.

Das Waldamt der Stadt Zürich hat in den vergangenen Jahren die Försterstellen – vor allem im Zuge der Umstellung des Sihlwaldes auf die «Urwaldphilosophie» massiv reduziert. Der Verwaltungsapparat hat sich aber nicht entsprechend angepasst und ist heute eindeutig überdotiert.

Fachlich und organisatorisch ist das Gartenbau- und Landwirtschaftsamt im Grünbereich und als Dienstabteilung bestens etabliert. Es ist daher naheliegend, das bedeutend kleinere Waldamt zu integrieren und in einem gesamten «Grünamt» zusammenzufassen. Des weiteren würde die Zusammenlegung der technischen Infrastrukturen wie Werkhöfe, Maschinen und Geräte kostensparende Synergien erzielen.

Schliesslich könnten durch die Aufhebung einer eigenständigen Amtsstelle im Verwaltungsbereich spürbare Rationalisierungseffekte realisiert werden.

Mit einer Motion wird der Stadtrat verpflichtet, einen Antrag in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu stellen (Art. 82 der Geschäftsordnung des Gemeinderates). Gemäss Art. 88 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates hat der Stadtrat die Ablehnung einer Motion schriftlich zu begründen. Der Stadtrat lehnt die Motion aus folgenden Gründen ab:

Die Gliederung der Stadtverwaltung in die neun Departemente ist in Art. 58 Gemeindeordnung (GO) geregelt. Laut Art. 59 GO ist der Gemeinderat berechtigt, die Ausscheidung der Geschäftszweige unter den Departementen zu ändern und ihnen neue, von der zuständigen Behörde beschlossene Aufgaben zuzuweisen. In den Art. 67 bis 75 weist die Gemeindeordnung den neun Departementen Aufgaben zu, ohne jedoch die interne Organisation der Departemente vorzugeben. Gemäss Art. 71 GO umfasst das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement unter anderem die Bereiche Forstwirtschaft, Betreuung der Wildschonreviere und den Betrieb eines Wildparks.

Gemäss Art. 49 GO wird die Stadt durch den Stadtrat verwaltet, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. In Art. 65 GO wird zudem ausdrücklich geregelt, dass der Aufgabenkreis der Dienstabteilungen vom Stadtrat bestimmt werde. Es liegt deshalb allein beim Stadtrat, die interne Organisation der Departemente und deren Aufgaben festzulegen. Er hat dies letztmals mit Beschluss vom 26. März 1997 (mit seitherigen Änderungen) getan. In Art. 44 des

Beschlusses werden die Aufgaben des Gartenbau- und Landwirtschaftsamtes und in Art. 45 diejenigen des Waldamtes genauer umschrieben. Diese Aufgabenteilung ist Sache des Stadtrats, nicht des Gemeinderates oder der Gemeinde. Die Motion verlangt die Aufhebung des Waldamtes als selbständige Dienstabteilung und die Übertragung der entsprechenden Aufgaben an das Gartenbau- und Landwirtschaftsamte, mithin die Änderung des Stadtratsbeschlusses über die Departementsgliederung und -aufgaben. Sie hat somit einen nicht motionsfähigen Gegenstand zum Inhalt, weshalb sie der Stadtrat schon aus formellen Gründen ablehnen muss.

Mit vorzüglicher Hochachtung

im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

**Josef Estermann**

der Stadtschreiber

**Martin Brunner**